

Überbrückungsleistungen (ÜL): Infos & Tipps



Überbrückungsleistungen helfen dir bis zum ordentlichen Rentenalter, genug Geld zum Leben zu haben, wenn du älter als 60 Jahre bist und keine Arbeit hast. So musst du nicht um Sozialhilfe bitten.

Was du brauchst, um Überbrückungsleistungen zu bekommen:

Mindestens 60 Jahre alt sein: Du musst mindestens 60 Jahre alt sein, als du keine Unterstützung mehr von der Arbeitslosenversicherung bekommst.

Aussteuerung: Während 2 Jahren kannst du Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, danach bist du ausgesteuert. Das bedeutet, dass du keine Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr erhältst.

Genug Jahre eingezahlt haben: Du musst mindestens 20 Jahre lang in die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) eingezahlt haben, davon mindestens 5 Jahre nach deinem 50. Geburtstag. Du musst jedes Jahr mindestens CHF 22'680.00 verdient haben.

Nicht viel Vermögen haben: Du darfst nicht mehr als 50'000 Franken besitzen, wenn du allein lebst. Für Ehepaare gilt die Grenze von CHF 100'000.00. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet.

In der Schweiz wohnen: Du musst in der Schweiz wohnen.

Keine IV- oder AHV-Rente bekommen: Du darfst keine Invalidenrente (IV-Rente) oder Altersrente (AHV-Rente) bekommen.

Was du bekommst:

Geld für dich: Überbrückungsleistungen geben dir jedes Jahr Geld, damit du genug zum Leben hast. Du kannst es auch für deine Miete verwenden.

Hilfe bei Krankheit und Behinderung: Überbrückungsleistungen helfen dir auch bei den Kosten für Krankheit und Behinderung.

Wie viel Geld du bekommst:

Alleinstehende Personen: Wenn du allein bist, bekommst du höchstens CHF 46'508.00 pro Jahr.

Paare oder Personen mit Kind: Wenn du mit einem Partner oder Kind lebst, bekommst du höchstens CHF 69'761.00 pro Jahr.

Anmeldung:

Wie du dich anmeldest: Gehe zu den Durchführungsstellen für die Zusatzleistungen zur AHV/IV in deiner Gemeinde, um Überbrückungsleistungen zu beantragen.

Wo du den Antrag hinschickst: Sende deinen Antrag an die AHV-Zweigstelle in deinem Wohnort.

Besonderheit im Kanton Zürich: Im Kanton Zürich können die Gemeinden die SVA Zürich beauftragen, die Überbrückungsleistungen zu bearbeiten.

Wichtige Links:

Überbrückungsleistungen SVA Zürich: [Link](#)

Überbrückungsleistungen Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): [Link](#)

Überbrückungsleistungen (inkl. rechtliche Grundlagen): [Link](#)